

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 26.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Gemeinde- und Landkreiswahlen – Stichwahlen am 29. März 2020;
Ergänzende Hinweise (Gesetzesänderung, Wahlbriefzustellung, Öffentlich-
keit, Auszählung, Gesundheitsschutz)**

Anlage
Auszug GVBl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren IMS vom 16. und 18. März 2020, B1-1414-11-17 geben wir
zur Durchführung der Stichwahlen folgende Hinweise:

1. Art. 60a GLKrWG neu

Der Bayerische Landtag hat am 25. März 2020 das Bayerische Infektions-
schutzgesetz beschlossen (GVBl. S. 174; siehe Anlage). Art. 9a Abs. 2
BayIfSG schafft einen neu in das GLKrWG eingefügten Art. 60a, der sich am

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. März 2020 orientiert und auch wahlgesetzlich regelt, dass die Stichwahlen am 29. März 2020 ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt sowie die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt werden. Art. 60a GLKrWG tritt nach Art. 11 Satz 2 BaylFG rückwirkend zum 16. März 2020 in Kraft.

2. Sonderzustellung durch die Deutsche Post AG am Stichwahltag

Die Deutsche Post AG wird am Samstag vor dem Stichwahltag nach 18 Uhr bayernweit alle ihre Briefkästen leeren und alle bis dahin eingeworfenen Wahlbriefe den jeweiligen Gemeinden am Stichwahltag zustellen. Dadurch sind verspätet eingehende Wahlbriefe im Rahmen der sonstigen allgemeinen Postlaufzeiten ausgeschlossen.

Die Zustellung bei den Gemeinden durch die Post erfolgt am Sonntag im Zeitraum zwischen 10 und 17.30 Uhr, spätestens bis 18 Uhr. Wir bitten Sie, eine persönliche Erreichbarkeit zur Entgegennahme sicherzustellen. Die Zustellung erfolgt an die im Rahmen der kurzfristigen Abfrage am 25. März 2020 übermittelten Adressen.

Für alle Gemeinden, die für die Hauptwahl mit der Deutschen Post AG keine Vereinbarung zur Abrechnung der Beförderungsentgelte für nicht freigemachte Wahlbriefe getroffen haben, entsteht diesbezüglich im Rahmen der Stichwahlen kein finanzieller Nachteil durch die Wahlbriefzustellung. Die Deutsche Post AG hat für alle Gemeinden mit Stichwahl am 29. März 2020 Sonder-Sammlerfassungslisten erstellt, auf denen die Art und die Anzahl der für die jeweilige Gemeinde eingegangenen Wahlbriefe erfasst werden. Dies gilt auch und insbesondere für Gemeinden, die im Rahmen der Kommunalwahl Bayern 2020 keinen Auftrag zur Abrechnung von Wahlbriefen geschlossen haben. Die Abrechnung der Wahlbriefe erfolgt im Nachgang per Rechnungsstellung. Ein Nachentgelt wird hierbei nicht erhoben. Sofern die Umschläge die Kennzeichnung WAHLBRIEF tragen, werden alle Umschläge – egal welcher Farbe – in die „COVID-19 – Sondersammlerfassungsliste“ eingetragen.

3. Bildung und Besetzung der Briefwahlvorstände

Soweit möglich treten die Briefwahlvorstände in gleicher Besetzung wie zur Hauptwahl zusammen (§ 78 Abs. 2 GLKrWO). Wie bereits unter Nr. 6 des IMS vom 18. März 2020 ausgeführt, sehen wir in Folge der – sich aus der infekti-onsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 und aus dem unter Nr. 1 angesprochenen Art. 60a GLKrWG ergebenden – ausschließlichen Briefwahl eine Abweichung von § 78 Abs. 2 GLKrWO als zulässig an.

Inwieweit auf Grund der aktuellen Situation von der ursprünglichen Besetzung der (Brief-)Wahlvorstände abgewichen werden muss, orientiert sich maßgeblich an den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Letztlich bleibt es den Städten und Gemeinden überlassen, für eine ausreichende Besetzung der Briefwahlvorstände zu sorgen. Führt dies dazu, dass überwiegend oder gar ausschließlich auf Gemeindebedienstete zurückgegriffen werden muss, ist dies nach unserem Verständnis durch Art. 6 Abs. 2 GLKrWG nicht ausgeschlossen.

4. Frühester Zeitpunkt der Auszählung

Auch wenn die Stichwahl als ausschließliche Briefwahl stattfindet, darf mit der Auszählung der Stimmzettel nicht vor 18 Uhr begonnen werden. Sonst könnte insbesondere das Wahlgeheimnis derjenigen Wähler verletzt werden, die Ihre Wahlbriefe erst kurz vor 18 Uhr beim Rathaus einwerfen.

5. Zeitraum der Auszählung

Die Bürgermeister- und Landratswahlen – auch die Stichwahlen – werden grundsätzlich am Wahltag ausgezählt (§ 79 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO). Die Besetzung der Briefwahlvorstände ist in der derzeitigen Situation nach unseren Erkenntnissen allerdings flächendeckend nicht einfach. Deshalb kann vor Ort unter Umständen die Situation eintreten, dass die Auszählung am Sonntag nicht mehr abgeschlossen werden kann und eine abschließende Auszählung erst in den Folgetagen durchgeführt wird. In besonderen Ausnahmefällen ist zudem nicht auszuschließen, dass eine Bildung der Briefwahlvorstände am Wahlsonntag nicht möglich ist und die Auszählung erst am Montag beginnen kann. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn eine Gemeinde die Auszählung

nur mit Mitarbeitern der eigenen Verwaltung durchführen kann, weil sie am Sonntag zu wenige Wahlhelfer hätte. Sofern die Auszählung am Sonntag nicht beendet werden kann, ist aber im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung bekannt zu geben, wann und wo die Auszählung fortgesetzt wird.

Auf die Behandlung nicht ausgezählter Wahlunterlagen nach § 79 Abs. 4 GLKrWO wird verwiesen.

6. Öffentlichkeit der Auszählung

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände wie auch der Wahlausschüsse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit im Rahmen des Art. 17 GLKrWG. Allerdings ist dabei dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen besonders Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Nutzung alternativer, größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthalle, Stadthalle) in Erwägung zu ziehen. Insbesondere kann Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, der Zugang bereits aus diesem Grund verwehrt werden. Für die Verkündung der vorläufigen Ergebnisse durch die Briefwahlvorsteher (§ 87 Abs. 2 GLKrWO) und den Wahlleiter (§ 90 Abs. 6 GLKrWO), an der regelmäßig auch Vertreter der Medien teilnehmen, kann es sich anbieten, eine abweichende und geeignete Örtlichkeit bekannt zu geben.

7. Triftige Gründe im Sinne der Ausgangsbeschränkung

Die Abgabe der Wahlbriefe, die Mitwirkung in einem Briefwahlvorstand und der Besuch eines Auszählungsraums zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes stellen triftige Gründe im Sinne von § 1 Abs. 4 der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020, in Kraft getreten mit Wirkung vom 21. März 2020, dar, die

das Verlassen der eigenen Wohnung erlauben.

8. Gesundheitsschutz für die Mitglieder der Briefwahlvorstände

Die empfohlenen Schutzmaßnahmen in den Wahllokalen im IMS vom 4. März 2020 finden weiterhin Anwendung. Wir bitten, für die Zusammenkunft der Wahlhelfer in den Briefwahlvorständen geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ein Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch

- eine Reduzierung der Personenzahl,
- ausreichend viele und ausreichend große Räume,
- die in Nr. 6 angesprochene Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit in Abhängigkeit zur Raumgröße,
- die Beachtung der bekannten Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter),
- ausreichende Reinigungsmittel für die Wahlhelfer, um insbesondere Handhygieneregeln konsequent einhalten zu können, sowie
- weitere Hilfsmittel, um ein Infektionsrisiko weiter verringern zu können, etwa Einmalhandschuhe.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist eine Übertragung des Erregers auf trockenen Oberflächen, beispielsweise durch den Kontakt mit Wahlbriefen, zwar unwahrscheinlich; für eine solche Übertragung gibt es bislang keine Belege. Allerdings sollten gleichwohl soweit möglich Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

9. Stimmabgabe von Menschen, die sich in einer Einrichtung mit Besuchsverbot befinden

Trotz eines Besuchsverbotes für Angehörige und Dritte gehen wir davon aus, dass es möglich sein wird, den Wahlberechtigten über das Personal der Klinik bzw. der Alten- oder Pflegeeinrichtung Briefwahlunterlagen zukommen zu lassen.

Ist das der Fall und ist die wahlberechtigte Person wegen einer (vorübergehenden) Behinderung an der persönlichen Stimmabgabe gehindert, kann sie

sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen (z.B. Personal der Einrichtung), wobei die Hilfeleistung aber auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt ist (Art. 3 Abs. 5 GLKrWG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet (Art. 18 Abs. 2 GLKrWG). Die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterzeichnen der Versicherung an Eides statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (§ 18 Abs. 3 GLKrWG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat

212-3-G

Bayerisches Infektionsschutzgesetz (BayIfSG)

vom 25. März 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Gesundheitsnotstand

(1) ¹Die Staatsregierung stellt das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands fest, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint. ²Der Gesundheitsnotstand kann je nach Gefährdungslage zeitlich oder örtlich beschränkt ausgerufen werden. ³Die Ausrufung des Katastrophenfalles nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz bleibt unberührt. ⁴Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstands fest.

(2) ¹Die Befugnisse dieses Gesetzes finden nur Anwendung, sobald der Gesundheitsnotstand festgestellt ist. ²Sie können auch dann im gesamten Landesgebiet genutzt werden, wenn der Gesundheitsnotstand räumlich nur auf einen Teil des Landesgebiets beschränkt ist, soweit das dadurch verfügbar gemachte Material oder Personal der Entlastung im Gebiet des Gesundheitsnotstands dient.

Teil 1

Sicherung der Materialversorgung

Art. 2

Verfügbares Material

(1) ¹Die zuständige Behörde kann bei jedermann medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material beschlagnahmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen

in Wohnungen unzulässig sind. ³Für die nach Satz 1 beschlagnahmten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁴Die Beschlagnahmung lässt das zivilrechtliche Eigentum unberührt.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, diese Materialien zu verkaufen oder sich anderweitig zu ihrer schuldrechtlichen Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann anordnen, dass Material, das nach Abs. 1 beschlagnahmt wurde oder nach Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an den Staat, eine Kommune oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, kaufvertraglich abzugeben ist. ²Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser unmittelbar vor Eintritt der den Gesundheitsnotstand begründenden Infektionslage hatte.

(4) Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wurde.

Art. 3

Herstellung von Material

¹Die zuständige Behörde kann gegenüber Betrieben, die zur Herstellung benötigten medizinischen, pflegerischen oder sanitären Materials technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, die vorrangige und umgehende Produktion einer bestimmten Menge dieses Materials anordnen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Art. 2 Abs. 3 gilt gegenüber diesen Betrieben hinsichtlich des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1

hergestellten Materials entsprechend. ³Der Staat garantiert die vollständige Abnahme des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials. ⁴Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 4

Meldepflichten

Hat die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials oder einer Materialgruppe benötigt werden, hat jedermann, der

1. einen Bestand derartiger Materialien besitzt, der über den Eigenverbrauch oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag hinausgeht, oder
2. zu deren gesamten oder teilweisen Herstellung im Sinne des Art. 3 technisch und wirtschaftlich in der Lage ist

unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde Meldung abzugeben.

Teil 2

Sicherung der Personalkapazität

Art. 5

Inanspruchnahme von Organisationen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinne des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) verpflichten

1. ihr Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über medizinische oder pflegerische Kenntnisse verfügen, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands benötigt werden, und
2. nach Maßgabe der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe bei der Bewältigung des Gesundheitsnotstands zu leisten.

²Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) gelten entsprechend. ³Die besondere

Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Bayerische Landesärztekammer und die Bayerische Landes Zahnärztekammer verpflichten, ihr kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde geeignet sind, einen für die Bewältigung des Gesundheitsnotstands zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

Art. 6

Inanspruchnahme Dritter

(1) ¹Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKSG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. ²Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. ³Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.

(2) Art. 33a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 BayRDG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme

1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde,
2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 7

Entschädigung

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz ent-eignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

Art. 8**Sofortige Vollziehbarkeit**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über ein nach Art. 2 Abs. 1 beschlagnahmtes Material anders als nach Art. 2 Abs. 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
2. sich hinsichtlich eines nach Art. 2 Abs. 2 mit einem Verbot belegt Materials anders als nach Art. 2 Abs. 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,
3. einer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
4. eine nach Art. 4 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

Art. 9a**Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) In Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, werden die Wörter „Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag“ durch die Wörter „Zeitpunkt“ ersetzt.

(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu

Art. 60 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.

2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

¹Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. ²Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

(3) In § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2020 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ die Wörter „und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG)“ eingefügt.

Art. 10**Einschränkung von Grundrechten**

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

Art. 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 27. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

München, den 25. März 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r